

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 60 W-BedSchG 1998 Auswahl der persönlichen Schutzausrüstung

W-BedSchG 1998 - Wiener Bedienstetenschutzgesetz 1998

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 10.08.2025

1. (1)Die Dienstgeberin darf nur solche persönliche Schutzausrüstungen zur Verfügung stellen, die
 1. 1.hinsichtlich ihrer Konzeption und Konstruktion den für das Inverkehrbringen geltenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen entsprechen,
 2. 2.Schutz gegenüber den zu verhütenden Gefahren bieten, ohne selbst eine größere Gefahr mit sich zu bringen,
 3. 3.für die am Arbeitsplatz gegebenen Bedingungen geeignet sind,
 4. 4.den ergonomischen Anforderungen und den gesundheitlichen Erfordernissen der Bediensteten Rechnung tragen sowie
 5. 5.der Trägerin und dem Träger, allenfalls nach erforderlicher Anpassung, passen.
2. (2)Zu den Bedingungen im Sinne des Abs. 1 Z 3 zählen die Dauer ihrers Einsatzes, das Risiko, die Häufigkeit der Exposition gegenüber diesem Risiko, die spezifischen Merkmale des Arbeitsplatzes der einzelnen Bediensteten und die Leistungswerte der persönlichen Schutzausrüstung.
3. (3)Werden von der Dienstgeberin persönliche Schutzausrüstungen erworben, die nach den für diese geltenden Rechtsvorschriften gekennzeichnet sind, kann die Dienstgeberin, wenn sie über keine anderen Erkenntnisse verfügt, davon ausgehen, daß diese persönlichen Schutzausrüstungen hinsichtlich Konstruktion, Bau und weiterer Schutzmaßnahmen den für sie im Zeitpunkt des Inverkehrbringens geltenden Rechtsvorschriften über Sicherheitsund Gesundheitsanforderungen entsprechen.
4. (4)Machen verschiedene Gefahren den gleichzeitigen Einsatz mehrerer persönlicher Schutzausrüstungen notwendig, so müssen diese Ausrüstungen aufeinander abgestimmt und muß ihre Schutzwirkung gegenüber den betreffenden Gefahren gewährleistet sein.
5. (5)Vor der Auswahl der persönlichen Schutzausrüstung muß die Dienstgeberin eine Bewertung der von ihr vorgesehenen persönlichen Schutzausrüstung vornehmen, um festzustellen, ob sie den in Abs. 1, 2 und 4 genannten Anforderungen entspricht. Die Bewertung hat zu umfassen:
 1. 1.die Untersuchung und Abwägung derjenigen Gefahren, die anderweitig nicht vermieden oder ausreichend begrenzt werden können,
 2. 2.die Definition der Eigenschaften, die persönliche Schutzausrüstungen aufweisen müssen, damit sie einen Schutz gegenüber diesen Gefahren bieten, wobei eventuelle Gefahrenquellen, die die persönliche Schutzausrüstung selbst darstellen oder bewirken kann, zu berücksichtigen sind, und
 3. 3.die Bewertung der Eigenschaften der entsprechenden verfügbaren persönlichen Schutzausrüstungen im Vergleich mit den unter Z 2 genannten Eigenschaften.
6. (6)Die Bewertung ist bei Änderung der für die Bewertung maßgeblichen Kriterien zu wiederholen. Die Dienstgeberin hat diese Bewertung sowie die Grundlagen für diese Bewertung der oder dem unabhängigen Bedienstetenschutzbeauftragten auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.

In Kraft seit 01.01.2014 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at